

Verammlung zu gestatten, die über die Frage entscheiden sollte, ob der Krieg fortzusetzen und unter welchen Bedingungen Frieden zu schließen sei. Als Ort wurde der Verammlung Bordeaux angewiesen. Dem deutschen Heere wurden die Forts von Paris übergeben, die Besatzung der Stadt ging in Kriegsgefangenschaft, die Verpflegung wurde freigegeben. Am 29. Januar trat diese Vereinbarung in Kraft, und es erfolgte die Kapitulation von Paris.

(Von diesem Waffenstillstand war der südöstliche Kriegsschauplatz ausgenommen, wo am 1. Februar Bourbaki über die schweizerische Grenze gedrängt wurde und am 16. die Festung Belfort kapitulierte.)

Die in Bordeaux zusammentretende französische Nationalversammlung erkannte die unbedingte Notwendigkeit eines schleunigen Friedensschlusses an. Es begannen daher in der zweiten Hälfte des Februars die Verhandlungen über den Frieden, die zwischen Thiers und Bismarck geführt wurden. Am 26. Februar wurde der Friedenspräliminarvertrag zu Versailles unterzeichnet. In demselben verzichtete Frankreich zugunsten des Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Ansprüche auf Elsaß und Deutsch-Lothringen und verpflichtete sich, die Summe von fünf Milliarden Franken als Kriegsschädigung zu zahlen. Nachdem diese Friedensbedingungen von der Verammlung in Bordeaux angenommen worden waren, wurde, wie festgesetzt worden war, am 1. März der westliche Teil der Stadt Paris von den deutschen Truppen in der Stärke von 30000 Mann besetzt. Nachdem aber unerwartet schnell der erste Teil der Kriegskontribution abgezahlt worden war, räumten die Truppen bereits zwei Tage später wieder die Stadt. Das deutsche Korps zog durch den Triumphbogen an den Champs-Élysées. Im März kehrte der König zurück und hielt im Juni seinen Einzug in Berlin. Am 10. Mai wurde der endgültige Friede zwischen Deutschland und Frankreich in Frankfurt a. M. unterzeichnet. Deutsche Truppen hielten Teile vom östlichen Frankreich bis zur vollen Bezahlung der Kriegsschädigung besetzt.

2. Der Ausbau des Reiches.

§ 76. Die Verfassung des Deutschen Reiches. Die Verfassung des Deutschen Reiches entsprach im großen und ganzen der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Die Fürsten des Deutschen Reiches und die drei freien Städte schlossen einen „Ewigen Bund“, der den Namen „Deutsches Reich“ führen sollte. Innerhalb des Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung. Zu den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegenden Angelegenheiten gehören Zoll- und Handelsgesetzgebung, Ordnung von Maß, Münze und Gewicht, Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, Post- und Telegraphenwesen, die gemeinsame Gesetzgebung über